

RS UVS Kärnten 1996/01/25 KUVS-1212-1213/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1996

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Fahrzeuglenker eine im Sinne des § 20 Abs 1 1. Satz StVO unzulässige Geschwindigkeit eingehalten hat, bedarf es jedenfalls auch der ziffernmäßigen Feststellung der Geschwindigkeit (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at